

Gemeinde Hemmingen
Abwasserbeseitigung Hemmingen
(Eigenbetrieb)

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsauftrag

Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Ergebnis und Bescheinigung

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2020**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020**
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020**

Allgemeine Auftragsbedingungen

Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Hemmingen hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 für die Abwasserbeseitigung Hemmingen unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung auf Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.

Der Bericht ist ausschließlich an die Gemeinde Hemmingen gerichtet.

Die Berichterstattung über die Erstellung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 3. Dezember 2018 maßgebend.

Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand unseres Auftrags war die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der EDV-geführten Sonderrechnung und der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte. Eine Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung liegen in der Verantwortung der Gemeinde Hemmingen.

Wir haben unsere Erstellung im Mai 2021 durchgeführt.

Ausgangspunkt der Abschlusserstellung war der von Baker Tilly erstellte Jahresabschluss 2019.

Die Auftragsdurchführung erfolgte unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7). Danach umfasst die Erstellung des Jahresabschlusses die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer Zulässigkeit, der Stetigkeit ihrer Anwendung sowie ihres Einflusses auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild.

Der Umfang unserer Arbeiten ist im Einzelnen in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Von dem gesetzlichen Vertreter und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Ergebnis und Bescheinigung

Der von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie der uns erteilten Auskünfte erstellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ist nachfolgend dargestellt. Über unsere Erstellung dieses Jahresabschlusses erteilen wir die folgende Bescheinigung.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresanschlusses

An die Gemeinde Hemmingen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Abwasserbeseitigung Hemmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Erstellung und Beurteilung des Lageberichtes war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Gemeinde Hemmingen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Stuttgart, den 25. Mai 2021

Baker Tilly
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG



Marcus O. Krumrey
Steuerberater



Christoph Arnold
Steuerberater



Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Gemeinde Hemmingen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE		31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00		1,00
2. Gegebene Zuschüsse (Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen)	1.058.156,73		1.000.956,76
3. Geleistete Anzahlungen (Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen)	<u>78.093,04</u>		<u>169.491,03</u>
		1.136.250,77	1.170.448,79
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	81.984,00		81.984,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.083,70		18.083,70
3. Abwassersammelanlagen	5.877.867,75		6.421.356,93
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.600,13		6.899,19
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>64.954,70</u>		<u>13.317,18</u>
		6.047.490,28	6.541.641,00
		7.183.741,05	7.712.089,79
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	199.847,80		855.768,03
2. Forderungen gegenüber der Gemeinde	<u>307.636,36</u>		<u>0,00</u>
		507.484,16	855.768,03
		<u>7.691.225,21</u>	<u>8.567.857,82</u>

PASSIVSEITE	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	2.576.130,34	2.576.130,34
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	461.656,18	461.656,18
III. Gewinn		
1. Gewinn des Vorjahres	1.008.060,71	1.214.954,99
2. Korrektur Bilanzgewinn Gebührenausschleistrückstellung	-156.642,39	-151.863,09
3. Verwendung zur Abführung an den Haushalt	-190.552,91	-106.607,07
4. Jahresverlust/Jahresgewinn	-48.257,79	51.575,88
	<u>612.607,62</u>	<u>1.008.060,71</u>
	3.650.394,14	4.045.847,23
B. Empfangene Ertragszuschüsse	2.652.854,22	3.074.482,83
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	89.611,00	89.611,00
2. Gebührenausschleistrückstellung	395.372,00	238.729,61
3. Sonstige Rückstellungen	<u>148.486,98</u>	<u>3.500,00</u>
	633.469,98	331.840,61
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	178.030,22	246.844,89
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	61.178,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	<u>576.476,65</u>	<u>807.663,70</u>
	754.506,87	1.115.687,15
	<u>7.691.225,21</u>	<u>8.567.857,82</u>

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Gemeinde Hemmingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	EUR	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse				
a) Schmutzwasser	525.311,15			500.113,44
b) Niederschlagswasser	353.867,48			331.413,90
c) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	<u>102.405,41</u>			<u>113.285,45</u>
		981.584,04		944.812,79
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>7.204,05</u>	988.788,09	<u>11.494,02</u>
				956.306,81
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.044,02			3.090,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>563.787,87</u>			<u>439.836,42</u>
		566.831,89		442.927,37
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		335.799,25		353.498,64
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>108.596,11</u>	1.011.227,25	<u>78.229,69</u>
				874.655,70
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>25.818,63</u>	<u>30.075,23</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-48.257,79	51.575,88
8. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0,00
9. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung		0,00		0,00
10. Einstellung in die Gebührenaussgleichsrückstellung		<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>
				0,00
11. Jahresverlust/Jahresgewinn			<u>-48.257,79</u>	<u>51.575,88</u>

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresverlustes

- | | |
|--|------------|
| a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | -48.257,79 |
| b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen | |
| c) auf neue Rechnung vorzutragen | |

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hemmingen

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die Abwasserbeseitigung Hemmingen mit Sitz in Hemmingen wird nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 1994 als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 20. Dezember 1994 trat zum 1. Januar 1995 in Kraft.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) vom 7. Dezember 1992, die gemäß § 19 Abs. 3 EigBVO-HGB vom 1. Oktober 2020 für diesen Jahresabschluss weiterhin gilt.

Für die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und für den Anlagennachweis werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und der Formblätter 2 und 3 (Anlagenachweis) der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 analog dem BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 in Anwendung des steuerlichen Wahlrechts nach R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Auch die Zugänge des laufenden Jahres wurden in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 EStG aktivisch von den bezuschussten Wirtschaftsgütern abgesetzt.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Im Berichtszeitraum ergab sich ein Buchwertabgang i.H.v. 584 TEUR. Dieser hängt maßgeblich mit der buchhaltungstechnischen Anpassung der Verbuchung der Erschließungsträgergebiete zusammen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Aktenvermerk vom 21. September 2020 und die Abstimmungen mit der Allevo Kommunalberatung GmbH.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen. Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die abgegrenzten Abwassermengen zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 5 der Betriebssatzung auf EUR 2.576.130,34 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Im Wirtschaftsjahr wurden keine weiteren Pensionsrückstellungen gebildet.

Gebührenausgleichsrückstellung

Für noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen früherer Jahre besteht in der Bilanz des Eigenbetriebes eine Passivierungspflicht nach § 249 Abs. 1 HGB als ungewisse Verbindlichkeit, da der Eigenbetrieb die über die Kostendeckung führenden Gebührenanteile den Gebührenzahlern am Ende der Kalkulationsperiode zwingend erstatten muss (§ 14 Abs. 2 S. 4 KAG).

Die zum 31.12.2019 passivierte Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 157 erhöhte sich durch die Nachholung der Gebührenausgleichsrückstellung 2018 auf TEUR 395. Die Nachholung wurde aufgrund der Nachkalkulation für das Jahr 2018 erforderlich. Entsprechend der von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlenen Vorgehensweise (GPA-Mitteilung 1/2020 vom 5. Februar 2020) wurde die Nachholung direkt über den Gewinnvortrag berücksichtigt. Ein Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nicht.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	01.01.2020 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Inanspruchnahme EUR	31.12.2020 EUR
1. Ausstehende Rechnungen	0,00	144.086,98	0,00	0,00	144.086,98
2. Interne und externe Abschlusserstellung	3.500,00	4.400,00	3.500,00	0,00	4.400,00
Summe	3.500,00	148.486,98	3.500,00	0,00	148.486,98

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt EUR	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR
1. gegenüber Kreditinstituten	178.030,22	72.028,06	106.002,16	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>246.844,89</i>	<i>68.814,67</i>	<i>178.030,22</i>	<i>0,00</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>61.178,56</i>	<i>61.178,56</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. gegenüber der Gemeinde	576.476,65	26.822,23	549.654,42	479.422,81
<i>Vorjahr</i>	<i>807.663,70</i>	<i>807.663,70</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe	754.506,87	98.850,29	655.656,58	479.422,81
<i>Summe Vorjahr</i>	<i>1.115.687,15</i>	<i>937.656,93</i>	<i>178.030,22</i>	<i>0,00</i>

6. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	2020 EUR	2019 EUR
1. Erlöse aus der Beseitigung von Schmutzwasser	525.311,15	500.113,44
2. Beitrag für Straßenentwässerung	155.042,15	132.040,34
3. Erlöse aus der Beseitigung von Niederschlagswasser	198.825,33	199.373,56
4. Auflösung Zuschüsse und Beiträge	102.405,41	113.285,45
Summe	981.584,04	944.812,79

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus außerplanmäßigen Auflösungen in Höhe von TEUR 7 enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Materialaufwand	2020 EUR	2019 EUR
1. Strombezugskosten	3.044,02	3.090,95
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für	3.044,02	3.090,95
1. Betriebskostenumlage	315.790,41	271.646,06
2. Unterhaltung Abwasseranlagen	221.832,22	132.976,14
3. Kanalreinigung	26.165,24	35.214,22
Aufwendungen für bezogene Leistungen	563.787,87	439.836,42
Summe	566.831,89	442.927,37

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u.a. TEUR 60 Verwaltungskostenbeitrag für Inanspruchnahme gemeindeeigener Stellen und Ämter, TEUR 28 aus Forderungsverlusten, TEUR 12 Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten, TEUR 5 Ablesekosten und TEUR 3 übrige sonstige Aufwendungen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten Zinsen für Kredite von Kreditinstituten und Gemeinden.

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen bestehen im Wirtschaftsjahr nicht.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Organe des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung sind nach § 2 der Betriebssatzung der Gemeinderat und der Bürgermeister. Ein Werkleiter wurde nicht bestellt.

2. Belegschaft

Der Betrieb hat kein eigenes Personal.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2020 in Höhe von EUR 48.257,79 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 liegen aus heutiger Sicht keine weiteren Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor.

Hemmingen, den 25. Mai 2021

Thomas Schäfer
Bürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Gemeinde Hemmingen

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Restbuchwerte			Kennzahlen	
	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2020		Stand 01.01.2020	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge . / .	Stand 31.12.2020		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019		durchschnittlicher Abschr. Satz	Buch- wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		%	%
	1	2	3	4	5		7	8	9	10		11	12		13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	889,65	0,00	0,00	0,00	889,65		888,65	0,00	0,00	888,65		1,00	1,00		0,00	0,11
2. Gegebene Zuschüsse (Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen)	3.406.689,09	159.230,13	4.672,31	0,00	3.561.246,91		2.405.732,33	102.029,49	4.671,64	2.503.090,18		1.058.156,73	1.000.956,76		2,86	29,71
3. Geleistete Anzahlungen (Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen)	169.491,03	38.796,12	78.556,59	-51.637,52	78.093,04		0,00	0,00	0,00	0,00		78.093,04	169.491,03		0,00	100,00
Zwischensumme	3.577.069,77	198.026,25	83.228,90	-51.637,52	3.640.229,60		2.406.620,98	102.029,49	4.671,64	2.503.978,83		1.136.250,77	1.170.448,79		2,80	31,21
II. Sachanlagen																
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	81.984,97	0,00	0,00	0,00	81.984,97		0,97	0,00	0,00	0,97		81.984,00	81.984,00		0,00	100,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.089,71	0,00	0,00	0,00	18.089,71		6,01	0,00	0,00	6,01		18.083,70	18.083,70		0,00	99,97
3. Abwassersammlungsanlagen																
a) Hauptsammler	10.941.630,77	159.758,96	492.283,12	0,00	10.609.106,61		5.186.741,70	199.192,02	20.505,68	5.365.428,04		5.243.678,57	5.754.889,07		1,88	49,43
b) Hauptsammler (Zuschüsse)	-6.142,26	0,00	0,00	0,00	-6.142,26		-847,20	-141,20	0,00	-988,40		-5.153,86	-5.295,06		2,30	83,91
c) Regenbauwerke	1.831.169,48	0,00	0,00	0,00	1.831.169,48		1.159.406,56	32.419,88	0,00	1.191.826,44		639.343,04	671.762,92		1,77	34,91
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.252,77	0,00	0,00	0,00	174.252,77		167.353,58	2.299,06	0,00	169.652,64		4.600,13	6.899,19		1,32	2,64
5. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	13.317,18	8.661,08	8.661,08	51.637,52	64.954,70		0,00	0,00	0,00	0,00		64.954,70	13.317,18		0,00	100,00
Zwischensumme	13.054.302,62	168.420,04	500.944,20	51.637,52	12.773.415,98		6.512.661,62	233.769,76	20.505,68	6.725.925,70		6.047.490,28	6.541.641,00		1,83	47,34
Anlagevermögen insgesamt	16.631.372,39	366.446,29	584.173,10	0,00	16.413.645,58		8.919.282,60	335.799,25	25.177,32	9.229.904,53		7.183.741,05	7.712.089,79		2,05	43,77

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AAB“ genannt) gelten für Leistungen der

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG,

Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH,

(nachfolgend jeweils auch „Berater“ genannt)

an den jeweiligen **Auftraggeber**, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Hierbei finden für die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH die berufsspezifischen Vorschriften für Rechtsanwälte (BRAO, BORA, RVG) und für die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG die berufsspezifischen Vorschriften für Steuerberater (StBerG, BOSTB, StBVV) Anwendung.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen der Berater nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

Im Übrigen gehen einzelvertragliche Regelungen den vorliegenden AAB und diese wiederum den vorgenannten berufsspezifischen Vorschriften im Rang stets vor, soweit nicht einzelne dieser Vorschriften gesetzlich zwingend sind.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Leistungen der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausschließlich die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer“ Anwendung finden.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für die Art und den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Tätigkeiten nach § 33 StBerG werden stets durch die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH oder die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, darüber hinausgehende Tätigkeiten im Sinne von § 3 BRAO ausschließlich durch die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erbracht.
- b) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er darauf hinweisen.
- c) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen.

2. Verschwiegenheit, Datenschutz, Kommunikation

- a) Der Berater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Beraters, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- b) Sofern gesetzlich/berufsspezifisch nicht vorgesehen, erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht des Beraters jedoch nicht auf Tatsachen und Informationen, die dem Berater zum Zeitpunkt der Überlassung durch den Auftraggeber aus anderen Quellen bereits bekannt waren.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht ferner nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist.
- d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- e) Der Berater ist berechtigt, auftragsbezogene Daten allgemein und insbesondere solche, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), die der Berater vom Auftraggeber erhält, im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen und im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO) selbst oder durch Dritte zu erheben und in automatisierten Dateien zu verarbeiten sowie zur Einhaltung berufsspezifischer Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT- Unterstützungsleistungen an andere Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland weiterzuleiten.

Sämtliche Mitarbeiter des Beraters und anderer Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland werden mit Aufnahme ihrer Tätigkeit sowohl auf die Einhaltung einschlägiger berufsspezifischer Vorschriften, als auch auf das Datengeheimnis gemäß BDSG und EU-DSGVO verpflichtet. Er wird klargestellt, dass Leistungen von Steuerberatern und Rechtsanwälten berufsspezifisch zwingend unter Wahrung der Unabhängigkeit erbracht werden, weshalb die Vorschriften der EU-DSGVO und des BDSG zur „Auftragsverarbeitung“ auf die Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG keine Anwendung finden.

Der Auftraggeber garantiert, dass er befugt ist, dem Berater personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die so zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht durch den Auftraggeber erhoben und verarbeitet wurden.

- f) Keine Verschwiegenheitspflicht soll insoweit bestehen, als dass die Offenlegung von Mandatsinhalten/auftragsbezogenen Daten zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder der Jahresabschlussprüfung des Beraters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind oder durch den Berater zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch Zertifizierer/Auditor/Jahresabschlussprüfer Einsicht in die den Auftraggeber betreffende vom Berater abgelegte und geführte Handakte genommen wird.
- g) Auftraggeber und Berater erklären sich damit einverstanden, dass auftragsbezogene Daten und Informationen schriftlich und telefonisch sowie per Fax und E-Mail kommuniziert werden dürfen und dies keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten darstellt. Beiden ist bewusst, dass die Kommunikation per Datenfernübertragung und insbesondere die Kommunikation per E-Mail Risiken birgt. Der Berater übernimmt keine Haftung für Schäden, verursacht durch technische Fehler oder unberechtigten Zugang von Dritten, es sei denn der Fehler ist durch ihn zu verantworten. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen wird der Berater dafür sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datengeheimnisses entsprechend Ziffer 2. verpflichten.

4. Mängelbeseitigung

- a) Soweit der Natur des Auftrags nach geschuldet, hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel und hierfür dem Berater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat/Auftrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Berater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Berater festgestellt wird.
- b) Beseitigt der Berater im Falle einer werkvertraglichen Leistung gem. § 631 BGB die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Beraters die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Berater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftungsbeschränkung

- a) Die Baker Tilly Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH und die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG haften jeweils nur für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
Die Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH haftet jeweils nur für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erst ermöglicht. Die Haftung besteht dabei in gleicher Weise für eigenes Verschulden, wie auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Berater haftet ferner dem Auftraggeber oder sonstigen Berechtigten gegenüber für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Berater auf Ersatz eines nach Ziffer 5. a) verursachten Schadens wird, sofern nicht infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes verursacht, wie folgt begrenzt:
 - (1) Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG: € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million);
 - (2) Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH: jeweils auftragsbezogen beschränkt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden, wobei eine Beschränkung auf € 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) im Allgemeinen für angemessen erachtet wird;
 - (3) Baker Tilly Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH: € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen).
Vorgenannte Haftungshöchstsummen können im Rahmen der Erfüllung eines einheitlichen Auftrags – auch wenn verschiedene Pflichtverletzungen und Schadensfälle gegeben sind – von jedem schadensverursachenden Berater insgesamt nur jeweils einmal in Anspruch genommen werden.
- d) In Bezug auf Ziffer 5. a) ist jedwede Haftung oder Verantwortlichkeit des Beraters gegenüber Dritten ausgeschlossen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich oder auf Grund besonderer Stellung zum Auftraggeber in den Schutzbereich des Mandats einbezogen wurden. Sofern sich die Schutzwirkung des Vertrags auch auf Dritte erstreckt, gilt Ziffer 5. c) auch ihnen gegenüber. Die vereinbarte Haftungshöchstsumme steht dann dem Auftraggeber und dem Dritten gemeinschaftlich zur Verfügung und nicht jedem einzeln.
- e) Soweit im Einzelfall von den vorstehenden Haftungsbestimmungen abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den jeweiligen, in Ziffer 5. c) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert auszuhandeln ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- f) Sollte im Einzelfall aufgrund des Auftragsgegenstandes die Begrenzung der Haftung des Beraters auf einen höheren als den in Ziffer 5. c) genannten Betrag angemessen sein oder durch den Auftraggeber gewünscht werden, so wird sich der Berater bemühen, eine entsprechend erweiterte Deckung anzubieten. Im Gegenzug ist der Auftraggeber verpflichtet, eine zusätzliche Haftungsvergütung in auszuhandelnder Höhe zu zahlen.

6. Weitergabe Arbeitsergebnisse des Beraters, Haftungsfreistellung

- a) Soweit der Auftraggeber nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher/behördlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist, bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen und/oder von auftragsbezogenen Arbeitsergebnissen des Beraters (Gutachten, fachliche Stellungnahmen und dergleichen) oder auch Teile davon durch den Auftraggeber an einen Dritten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beraters, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen konkret bestimmten Dritten ergibt. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten auch Anteilseigner, Beauftragte und/oder Beteiligungsgesellschaften des Auftraggebers. Die Zustimmung wird nur bei Abschluss einer die Weitergabe und Haftungsfreistellung regelnden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Berater, dem Auftraggeber sowie dem Dritten erteilt. Auch im Falle der Einwilligung des Beraters hinsichtlich der Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an Dritte, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen auftragsbezogenen Haftungsregelungen zu Gunsten des Beraters auch dem Dritten gegenüber Anwendung finden. Die vereinbarte Haftungshöchstsumme steht dann dem Dritten – wenn überhaupt – nur gemeinschaftlich mit dem Auftraggeber zur Verfügung und nicht jedem einzeln.
- b) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Beraters, seiner Marke, Firma oder seines Logos durch den Auftraggeber zu Werbezwecken, insbesondere in Prospekten, ist unzulässig.
- c) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass vom Berater gefertigte Gutachten, Verträge, Entwürfe, Aufstellungen und dergleichen nur im Rahmen der zuvor abgestimmten Zweckbestimmung und ausschließlich unbearbeitet/unverändert verwendet werden.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater und andere Baker Tilly Gesellschaften in Deutschland sowie dessen/deren Mitarbeiter und Organe von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene Rechtsverteidigungskosten) freizustellen, die auf einem Verstoß des Auftraggebers oder für ihn handelnder Personen gegen die Beschränkungen dieser Ziffer 6. resultieren.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist.
- b) Der Auftraggeber wird den Berater nach bestem Wissen und Gewissen unterstützen. Insbesondere hat er dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben oder mitzuteilen, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände und für die Abgabe vollständiger Erklärungen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- c) Setzt der Berater auf den (IT-)Systemen des Auftraggebers Datenverarbeitungsprogramme („Software“) ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Beraters zur Installation und Anwendung der Software nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Software nur in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Software nicht verbreiten. Der Berater bleibt alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte an der Software. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an der Software durch den Berater entgegensteht.
- d) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm treffende Verpflichtung, eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach fruchtlosem Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf der Berater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch die Pflichtverletzung, den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

- a) Ist keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) sowie für Tätigkeiten im Sinne von § 3 BRAO nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Gemäß § 4 Abs. 4 StBVV kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform (§ 126b BGB) vereinbart werden.
- Für Tätigkeiten, die in Vergütungsordnungen keine Regelung erfahren und für die auch keine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung besteht, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB)
- b) Mit Ausnahme von Forderungen aus demselben Auftragsverhältnis, ist eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- c) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche kann der Berater einen Vorschuss/Abschlag fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Soweit in der Auftrags-/ Mandatsvereinbarung oder in der Vergütungsvereinbarung nicht abweichend geregelt, kann der Berater seine erbrachten (Teil)Leistungen auch wöchentlich oder zweiwöchentlich abrechnen. Die Vergütung des Beraters ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig.
- d) Sollte der Berater auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher/höheitlicher Anordnung verpflichtet sein, im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung Informationen als Beweismittel oder Mitarbeiter als Zeugen zur Verfügung zu stellen, wird er dem nachkommen. In diesen Fällen hat der Auftraggeber den dem Berater dadurch entstehenden Aufwand auf Grundlage der getroffenen Vergütungsvereinbarung zu erstatten. Dies betrifft auch externe Rechtsberatungskosten des Beraters bzgl. seiner Rechte und Pflichten in angemessener, auch über das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehender Höhe. Staatlich gewährte Entschädigungen werden angerechnet. Die Aufwandserstattung fällt nicht an, sofern der Berater selbst Partei des Verfahrens oder Subjekt der Ermittlungen ist.

9. Auftragsbeendigung

- a) Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer juristischen Person (Gesellschaft) durch deren Auflösung.
- b) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jeder Partei außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden. Andernfalls kann eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe des § 626 BGB erfolgen. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- c) Bei Kündigung des Auftrags durch den Berater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- d) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, bleibt der Vergütungsanspruch des Beraters für bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Leistungen unberührt.
- e) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber die vom Berater bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzte Software einschließlich davon angefertigter Kopien sowie sonstiger Softwareunterlagen unverzüglich an den Berater herauszugeben bzw. zu löschen.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- a) Sofern er berufsrechtlich zur Führung von Handakten verpflichtet ist, wird der Berater die Handakten für die Dauer der berufsrechtlich vorgeschriebenen Frist aufbewahren. Sofern keine Pflicht zur Führung von Handakten besteht, ist der Berater verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsverpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des jeweiligen Zeitraums, wenn der Berater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten oder Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Ungeachtet dessen steht es dem Berater frei, Handakten oder Unterlagen auch für einen längeren Zeitraum als vorstehend angegeben aufzubewahren.
- b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere des Beraters.
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Berater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Berater kann von Handakten und Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und zu Dokumentationszwecken aufbewahren, solange dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein könnten. Gleiches gilt für im Rahmen der Beauftragung durch den Berater erhobene oder für den Auftraggeber im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten.
- d) Der Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung (Gebühren und Auslagen) befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort, Gerichtsstand, Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

- a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und/oder des UN-Kaufrechts.
- b) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), steht es dem Berater nach seiner Wahl frei, den Auftraggeber wahlweise
- am Sitz des Auftraggebers,
 - am Ort der mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befassten Niederlassung des Beraters oder
 - am Hauptsitz des Beraters in Deutschland
- vor dem jeweils örtlich und sachlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht im Falle eines gesetzlich vorgeschriebenen, unabdingbaren ausschließlichen Gerichtsstands.
- c) Der Berater ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

12. Salvatorische Klausel; Änderungen und Ergänzungen

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der Auftragsvereinbarung selbst dadurch nicht berührt.
- b) Auftraggeber und Berater verpflichten sich gleichermaßen dazu, eine als unwirksam festgestellte Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- c) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.